

## Info für Lehrkräfte an Schulen

# Mit Kind zurück an die Schule

Wenn Mütter direkt nach dem Mutterschutz ihren Dienst wieder antreten, ändert sich deren Arbeitssituation grundlegend. Wie unterstützt sie der Gesetzgeber?

Auch Eltern, die nach der Elternzeit ihren Dienst an der Schule erneut aufnehmen, müssen sich mit einer veränderten Situation auseinandersetzen. Auch hier ist es wichtig, die einzelnen Regelungen und Gesetze zu kennen, die die Rechte der Eltern stärken.

Basis für alle Rechtsvorschriften ist unser Grundgesetz. So ist in Artikel 3 nicht nur die Gleichberechtigung von Männern und Frauen gesetzlich festgeschrieben, sondern auch „die Beseitigung bestehender Nachteile“ (GG Artikel 3). „Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“, legt Artikel 6 (4) fest. Artikel 6 (1) stellt klar, dass die Familie unter besonderem Schutz der staatlichen Ordnung steht.

Eltern, die im Schuldienst arbeiten, und kleine Kinder haben, sollten folgende Gesetze und Regelungen kennen:

- Regelungen zum Mutterschutz (vgl. GEW-Jahrbuch unter dem Stichwort „Mutterschutz“)
- Chancengleichheitsgesetz (vgl. GEW-Jahrbuch unter dem Stichwort „Chancengleichheitsgesetz“) und den zutreffenden Chancengleichheitsplan (s. Internetseite der Regierungspräsidien)

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (vgl. GEW-Jahrbuch unter dem Stichwort „Gleichbehandlungsgesetz“)
- Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (vgl. GEW-Jahrbuch unter den Stichworten „Elternzeit“ und „Teilzeit/Urlaub“)
- Konferenzordnung, insbesondere §2 Abs. 9 (vgl. GEW-Jahrbuch unter dem Stichwort „Konferenzordnung“)

### Beispiele aus dem Schulalltag:

#### 1. Eine Mutter will direkt nach dem Mutterschutz wieder mit vollem Deputat arbeiten. Welche Regelungen helfen ihr, Beruf und Familie zu vereinbaren?

Sie hat ein Anrecht darauf, an ihre Stammschule zurückzukehren.

Solange sie stillt, gilt die Mutterschutzverordnung bzw. das Mutterschutzgesetz, allerdings nur bis zum ersten Geburtstag des Kindes. Die Schulleitung hat, wie auch während der Schwangerschaft, in dieser Zeit eine besondere Fürsorgepflicht und muss die Arbeitsbedingungen so gestalten, dass sie vor möglichen Gefährdungen geschützt ist (z.B. chemische Gefahrenstoffe, bestimmte Krankheitserreger...). Die Kollegin hat das Recht auf (bezahlte) Stillzeiten. Ferner darf sie in der Regel nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden.

#### 2. Eine Mutter möchte nach dem Mutterschutz mit einem reduzierten Deputat ihren Dienst wiederaufnehmen. Welche Möglichkeiten hat sie?

Für beamtete Lehrkräfte ist während der Elternzeit jeder Deputatumfang zwischen 25 % und ca. 75 % des Regelstundenmaßes möglich. Angestellte Lehrkräfte haben keine Untergrenze zu beachten, können aber auch nur bis zu 75 % in der Elternzeit arbeiten. Pro Kind kann bis zu 3 Jahre Elternzeit genommen werden. Ein großer Vorteil der Teilzeit in Elternzeit ist, dass das Deputat, wenn familiäre Gründe dies erfordern, während des Schuljahres geändert werden kann. Auch eine vollständige Beurlaubung ist in diesem Fall möglich.

Die Alternative wäre Teilzeit aus familiären Gründen. Auch hier ist eine unterhältige Teilzeit zwischen 25% und 50% möglich, sowie jedes Teilzeitdeputat zwischen 50% und 100%. Für angestellte Lehrkräfte ist auch hier keine Untergrenze festgelegt.



Cartoon Renate Alf

### **3. Eine Vater ist in der Elternzeit und will sich auf seine Rückkehr nach der Beurlaubung vorbereiten. Wie kann er dies tun?**

Er kann an amtlichen Fortbildungen teilnehmen. Seine Rechtsstellung entspricht der von Lehrkräften im aktiven Dienst. D.h., die Schulleitung muss die Fortbildung genehmigen und es gelten die gleichen Reisekosten- und unfallrechtlichen Bestimmungen.

### **4. Eine Schulleiterin möchte nach einem Jahr Elternzeit ihr Amt wieder aufnehmen, allerdings mit reduziertem Deputat. Wie sieht die Rechtslage aus?**

Es ist Verwaltungspraxis, dass Funktionsstellen für die Mutter ein Jahr freigehalten werden. Sie kann also an ihren Arbeitsplatz zurückkommen und hat die gleichen Rechte wie andere Lehrkräfte auch. Sie kann also z.B. unterhältige Teilzeit während der Elternzeit nehmen oder Teilzeit aus familiären Gründen beantragen.

### **5. Nachdem das Kind einen KITA-Platz bekommen hat, möchte eine Mutter wieder als Lehrerin arbeiten. Sie hat aber das Problem, dass die KITA erst um 7.30 Uhr öffnet und sie so nie zur ersten Stunde kommen kann. Was kann sie tun?**

Nach §29 Chancengleichheitsgesetz kann sie einen Antrag auf familiengerechte Stundenplangestaltung stellen. In diesem Fall beantragt sie, grundsätzlich immer erst ab der 2. Stunde eingesetzt zu werden und begründet dies mit der KITA-Öffnungszeit. Sollte beabsichtigt sein, dem Antrag nicht stattzugeben, muss die Schulleitung die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit (nicht die Ansprechpartnerin!) beteiligen.

### **6. Das Kind eines Kollegen wacht morgens mit Fieber auf und er kann nicht zum Dienst kommen. Wie sieht die gesetzliche Regelung aus?**

Sowohl verbeamtete wie auch angestellte Lehrkräfte haben bei erkrankten Kindern unter 12 Jahren das Recht auf (bezahlte) Freistellung. Der Vater kann also morgens an der Schule anrufen und mitteilen, dass er an diesem Tag nicht kommen wird. Auf Verlangen der Schulleitung muss ein Attest nachgereicht werden. Die genauen Regelungen über die Anzahl der möglichen Freistellungstage und -bedingungen sind im GEW-Jahrbuch unter dem Stichwort „Urlaub bei Erkrankung und Pflege von Angehörigen“ nachzulesen.

### **7. Eine junge Kollegin möchte sich auf eine Funktionsstelle bewerben. Sie befürchtet, dass ihre Chancen auf Grund ihrer zweijährigen Beurlaubung in der Elternzeit und der aktuellen Teilzeit geringer sind als die vollzeitbeschäftigter Kolleginnen und Kollegen.**

Nach §3 Abs.1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes darf eine Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft nicht benachteiligt werden. Auch im Chancengleichheitsgesetz ist geregelt, dass die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu verbessern ist (§3) und dass Frauen in „Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ... die Dienststelle unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung“ (Chancengleichheitsgesetz §11, (1)) vorrangig berücksichtigt werden müssen. Kürzere Dienstzeiten auf Grund von Elternzeit und Familienzeiten dürfen sich nicht nachteilig auswirken und Qualifikationen, die in der Familienarbeit erworben wurden, müssen berücksichtigt werden. Auch die Chancengleichheitspläne fordern ausdrücklich Personalentwicklungsmaßnahmen, um Lehrerinnen, die teilzeitbeschäftigt sind oder eine Familienphase absolviert haben, den Aufbau einer attraktiven Berufsbiographie zu ermöglichen. Die Kollegin muss folglich die gleichen Chancen haben wie alle anderen Bewerberinnen und Bewerber. Da eine BfC am Bewerbungsverfahren teilnehmen darf, kann sichergestellt werden, dass Rechtsvorschriften eingehalten werden. Auch der zuständige Personalrat hat ein Wächteramt.

### **8. Eltern in (unterhältiger) Teilzeit haben oft die Sorge, dass sie mit nicht teilbaren Aufgaben überproportional belastet werden. Welchen Schutz sieht der Gesetzgeber vor?**

Nach §28 Chancengleichheitsgesetz ist die Dienststelle „verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Frauen und Männer zu fördern und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen vorzunehmen.“ Auch die einzelnen Chancengleichheitspläne enthalten „Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf“. Die Erarbeitung von Rahmenbedingungen vor Ort wird hierbei ausdrücklich angemahnt. Dies bedeutet beispielsweise, dass sichergestellt werden muss, dass an der Schule im Rahmen einer GLK (s. auch Konferenzordnung §2 Abs. 9) geklärt wird, was bei der Stundenplangestaltung von Teilzeitbeschäftigten berücksichtigt werden muss und wie Aufgaben an der Schule anteilig verteilt werden. Die Regelungen sollten vor allem die Bereiche Aufsicht, Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen, Kooperationen und Arbeitsgruppen sowie Mehrarbeit betreffen.

*Monika Sulzberger, Landespersonengruppe Frauen  
Daniela Weber, Vorstandsbereich Frauenpolitik*

Weitere Infos rund um Themen der Vereinbarkeit gibt es hier:  
[www.gew-bw.de/gleichstellung/publikationen-gleichstellung](http://www.gew-bw.de/gleichstellung/publikationen-gleichstellung) (Downloadbereich)  
[shop.gew-bw.de](http://shop.gew-bw.de) (Bestelladresse für Printprodukte)

